

22. 1. Kann ein Abfindungsvergleich, der über einen Unterhaltsanspruch geschlossen worden ist, durch Richterspruch geändert werden, weil sich die vorausgesetzten Verhältnisse geändert haben?

2. Steht dem Unterhaltspflichtigen, der als persönlicher Schuldner zur Aufwertung einer früher durch Hypothek gesicherten Forderung herangezogen worden ist, ein Ausgleichsanspruch zu, wenn er zum Zweck der Abfindung die Verpflichtung zur lastenfreien Abereignung des Grundstücks übernommen und erfüllt hat?

BGB. § 242.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 19. Juni 1933 i. S. R. (Rl.) tv. Frau R.
(Bekl.). VI 34/33.

- I. Landgericht Baugen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet. Ihre Ehe wurde im Jahre 1925 geschieden; der Kläger wurde für schuldig an der Scheidung erklärt. Vor dem Scheidungsurteil, und zwar am 16. Februar 1925, schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag. Sie erklärten, daß sie zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse und der Unterhaltsverhältnisse für die Zeit des Getrenntlebens wie auch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe und gleichzeitig zur Abgeltung der von der Beklagten gegen den Kläger erhobenen sonstigen Ansprüche, „die im übrigen vom Kläger bestritten sind“, einen Vergleich schlossen. Unter Nr. 1 verpflichtete sich der Kläger, an die Beklagte für die Zeit bis zum 31. Dezember 1924 noch 1750 RM. zu zahlen. Unter Nr. 2 heißt es:

Des ferneren übereignet er ihr frei von Hypotheken und sonstigen privatrechtlichen Lasten das ihm gehörige, im Grundbuch . . . verzeichnete, in Sch. . . belegene Hausgrundstück mit Nutzungen, Lasten und Abgaben für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab.

Die Beklagte verpflichtete sich ihrerseits, bestimmte Gegenstände, zum Teil gegen Zahlung des Taxwertes, an den Kläger herauszugeben. Die Auflassung des Grundstücks erfolgte am Tage des Vertragsschlusses; die Beklagte wurde als Eigentümerin eingetragen.

Am 19. Januar 1925 war eine auf dem Grundstück lastende Hypothek von 99000 M. gelöscht worden. Der Hypothekenbetrag war im November 1922 zurückgezahlt worden. Durch Beschluß der zuständigen Aufwertungsstelle vom 18. Mai 1928 wurde die der Hypothek zugrundeliegende persönliche Forderung dem Kläger gegenüber auf 24634,46 RM. aufgewertet. Eine dingliche Aufwertung konnte nicht erfolgen, da die Beklagte das Eigentum am Grundstück im guten Glauben an das Nichtbestehen der Hypothek erworben hatte.

Im Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten Befreiung von der am 1. Januar 1932 fällig gewordenen Aufwertungs-schuld durch Zahlung von 10000 RM. Während das Landgericht

dem Antrage entsprach, wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt in seiner Entscheidung die Erwägung in den Vordergrund, daß ein über Unterhaltsansprüche geschlossener Abfindungsvergleich nicht deshalb durch Richterspruch abgeändert werden könne, weil sich die bei Abschluß des Vergleichs vorausgesetzten Verhältnisse geändert hätten. Dem ist zuzustimmen. Soweit es sich in dem hier zu beurteilenden Vergleich um die Gewährung einer Abfindung für Unterhaltsansprüche der Beklagten gegen ihren früheren Ehemann handelt, ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Unterhaltsrente zur Ablösung gebracht worden. Ein Anspruch auf einzelne, in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtende Rentebeträge besteht daher nicht mehr. Es soll in einem solchen Falle nach dem Willen der Vertragsparteien an der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs durch Gewährung einer Abfindung nicht mehr gerüttelt werden. Die Unterhaltspflicht ist einer nachträglichen Abänderung entzogen und kann nicht mehr unter dem Gesichtspunkt einer späteren Änderung der Verhältnisse der Beteiligten von neuem aufgerollt werden. Von diesem, vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 106 S. 396 eingenommenen und später festgehaltenen Standpunkt (SFB. 1925 S. 350 Nr. 3) ist nicht abzuweichen. Der Fall liegt insoweit anders, als wenn in einem Vergleich eine laufende Unterhaltsrente festgesetzt wird und in Frage steht, ob eine Abänderung der Rente wegen nachträglich veränderter Umstände erfolgen kann (RGZ. Bd. 106 S. 233, Bd. 110 S. 100). Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zur Abänderung eines Rentenversprechens führen könnte, eine Frage, die vom Reichsarbeitsgericht in RWG. Bd. 11 S. 323 und in der Entscheidung vom 21. Januar 1933 RWG. 270/32 (SFB. 1933 S. 1276 Nr. 1) und vom Reichsgericht im Urteil vom 11. März 1933 V 3/33 (SFBdsch. 1933 Nr. 802) erörtert worden ist.

Aus jener Erwägung des Berufungsrichters ergibt sich aber nicht die Berechtigung der Folgerungen, welche er daraus zieht. Er führt Folgendes aus: Da die Beklagte als Unterhaltsberechtigte ihren Unterhaltsanspruch unter Berufung auf § 242 BGB. nicht

wiederaufleben lassen könne, müsse folgerichtig auch dem Kläger als Unterhaltspflichtigem ein Ausgleichsanspruch der von ihm begehrten Art versagt bleiben. Durch den erfüllten Abfindungsvergleich seien alle schuldrechtlichen Beziehungen der Parteien wegen des vom Kläger zu gewährenden Unterhalts endgültig gelöst. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien habe die Übereignung des lastenfreien Grundstücks die Grundlage des Vertrags gebildet; denn beide Teile seien sich darüber einig gewesen, daß die Beklagte ein lastenfreies Grundstück erhalten sollte, damit sie aus dessen Erträgen ihren Unterhalt bestreiten könne, und die Beklagte würde, wie der Kläger gewußt habe, den Abfindungsvergleich nicht geschlossen haben, wenn sie mit einem späteren Ausgleichsanspruch des Klägers zu rechnen gehabt hätte. Danach könne der erfüllte Abfindungsvertrag nicht mehr auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden. Sodann weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Ausgleichsanspruch nur bei solchen gegenseitigen Verträgen für möglich erklärt sei, die nicht auf spekulativer Grundlage beruhten. Es könne dahingestellt bleiben, ob ein Abfindungsvergleich als gegenseitiger Vertrag angesehen werden könne; jedenfalls stehe der aus den angegebenen Umständen zu entnehmende spekulative Charakter der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs entgegen.

Diese Ausführungen werden der Rechtslage nicht gerecht, und zwar auch dann nicht, wenn man davon absieht, daß der Vergleich vom 16. Februar 1925 nicht nur einen Unterhaltsanspruch, sondern auch andere Ansprüche betraf. Der Kläger will die Unterhaltspflicht so, wie sie im Vergleich geregelt ist, nicht zum Gegenstand der begehrten Entscheidung machen. Es handelt sich nicht darum, daß die Frage der Unterhaltspflicht wieder aufgerollt werden soll. Der Kläger macht nicht etwa geltend, daß die Ansprüche der Beklagten infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse auf ein niedrigeres Maß zurückgeführt werden sollen oder daß die Unterhaltspflicht aus Gründen, wie das Gesetz sie vorsieht (vgl. etwa §§ 1581, 1582 BGB.), weggefallen oder niedriger geworden sei. Die gesetzliche Unterhaltspflicht ist vielmehr in vollem Umfange durch Vertrag geregelt und abgelöst worden. Jede Gefahr, die für den einen oder anderen Vertragsteil insoweit bestanden haben mochte, ist beseitigt. Der Kläger stützt aber seinen Anspruch darauf,

daß er sich in dem Vergleich zu einer Leistung verpflichtet habe, die nach der Absicht der Parteien zu der vertraglichen Leistung der Beklagten in einem gewissen Verhältnis gestanden habe, daß jedoch das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen in einem bestimmten Punkt — Übereignung des Grundstücks ohne Lasten — durch die bei Vertragsschluß nicht vorausgesehene Aufwertungsgefühgebung in einem Maße erschüttert worden sei, daß eine Beteiligung der Beklagten an der dem Kläger nachträglich auferlegten Aufwertungslast dem Grundsatz des § 242 BGB. entspreche. Deshalb hat zunächst der Umstand, daß Gegenstand des Vergleiches zum Teil eine Unterhaltspflicht war, bei der rechtlichen Beurteilung des Klageanspruches auszuscheiden. Die gleiche Klagebegründung könnte jedem anderen Vergleich gegeben werden, durch den andere Ansprüche als gerade Unterhaltsansprüche geregelt werden.

Aber auch der weitere Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts ist verfehlt, der sich darauf stützt, daß die Beklagte den Abfindungsvergleich nicht geschlossen haben würde, wenn sie mit einem Anspruch des Klägers, wie er jetzt geltend gemacht wird, zu rechnen gehabt hätte. Zu vermessen ist dabei eine Erörterung der Frage, ob denn der Kläger den Vergleich überhaupt oder mit diesem Inhalt abgeschlossen haben würde, wenn er damit gerechnet hätte, daß er eine Aufwertungslast von mehr als 24000 RM. zu tragen habe. Es kommt aber darauf nicht an; denn der Ausgleichsanspruch ist — wie der erkennende Senat schon früher ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 134 S. 249) — im wesentlichen nicht von Erwägungen der Vertragsparteien selbst abhängig, sondern nach gegenständlichen Merkmalen zu beurteilen. Ist der mit dem Mittel des § 242 BGB. erstrebte Erfolg bereits auf der Grundlage ergänzender Vertragsauslegung zu erreichen, bei der es aber auch nicht auf Ergänzung des Willens der Parteien, sondern auf Ergänzung des Vertrages ankommt (RGZ. Bd. 92 S. 320), so greift nicht § 242 BGB. ein, dessen Anwendbarkeit von der Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände abhängt, für den einen Anspruch Verfolgenden also sehr viel ungünstiger sein kann. Der in § 242 BGB. seine Grundlage findende Ausgleichsanspruch betrifft regelmäßig eine Mehrleistungspflicht des Ausgleichsschuldners gegenüber den im Vertrage festgelegten Leistungen.

Endlich trifft auch die weitere grundsätzliche Erwägung, mit der

das Berufungsgericht die Klage abweist, nicht zu. Sie geht dahin, daß der Abfindungsvertrag — wenn nicht allgemein, so doch im vorliegenden Falle — einen spekulativen Charakter habe. Das Berufungsgericht berücksichtigt hier offenbar lediglich diejenige Gefahr, die mit einem Vergleich regelmäßig verknüpft ist, durch den ein Unterhaltsanspruch abgefunden wird; der Unterhaltspflichtige kann sich also nicht darauf berufen, daß der Unterhaltsanspruch aus gesetzlichen Gründen weggefallen sein würde; der Unterhaltsberechtigte kann nicht Erhöhung der Rente auf Grund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse beanspruchen. Allein um diese Gefahr handelt es sich, wie dargelegt, im jetzigen Rechtsstreit nicht. Das Risiko, das im Rahmen der Aufwertungs- und Ausgleichsrechtsprechung gemäß § 242 BGB. Berücksichtigung gefunden hat, betrifft im Kern die Übernahme der Gefahr der Geldentwertung (Urteile des erkennenden Senats vom 19. November 1931 VI 273/31, abgedr. *JRdsch.* 1932 Nr. 606, vom 24. Oktober 1932 VI 215/32, vom 18. Mai 1933 VI 17/33). Für die Übernahme einer so gearteten Gefahr durch den Kläger ist vorerst kein Anhalt gegeben; jedenfalls fehlt es bisher an einer entsprechenden tatsächlichen Feststellung.

Grundsätzlich — und nur darum handelt es sich bei der gegenwärtigen Prozeßklage — kann ein Vergleich, der zu den gegenseitigen Verträgen gehört, nicht von der Anwendung der Ausgleichsgrundsätze, die sich auf § 242 BGB. stützen, ausgeschlossen werden (vgl. auch *JW.* 1928 S. 1202 Nr. 4). Freilich kann die Anwendung dieser Vorschrift bei Abfindungsvergleichen im einzelnen Falle Schwierigkeiten bieten (vgl. *RGZ.* Bd. 122 S. 151). Allein insoweit hängt die rechtliche Beurteilung von tatsächlichen Feststellungen ab, an denen es bisher fehlt. Bringt es die Eigenartigkeit des Vergleiches im einzelnen Falle mit sich, daß eine Erschütterung der Grundlage des Vertrags in dem oben angegebenen Umfang nicht festgestellt werden kann, weil etwa der Umfang der abzugeltenden Ansprüche und die Vorstellung der Beteiligten hierüber sich ziffermäßiger Feststellung entziehen, so kann dann möglicherweise auch keine Handhabe für die Anwendung des § 242 gegeben sein. Andererseits kann eine Abfindung zur Abgeltung von Ansprüchen, soweit dies nachträglich feststellbar ist, so niedrig bemessen sein, daß eine dem Leistenden nachträglich zufallende Last keinen Anlaß zur Ausgleichung bietet. Im vorliegenden Falle tragen beide Parteien vor, daß in den dem Ver-

gleich vorausgegangenen Verhandlungen bestimmte Geldsummen als Gegenstand der Abfindung genannt worden seien; der Kläger behauptet aber, daß er infolge der im Laufe des Sommers und des Herbstes 1924 eingetretenen Veränderung seiner finanziellen Lage später nicht mehr imstande gewesen sei, sein früheres Angebot auf Zahlung von 35000 RM. aufrechtzuerhalten. Falls aber auch beim Abschluß des Vergleiches mit einer Abfindungssumme von 35000 RM. in dem Sinne gerechnet worden sein sollte, daß sie als angemessen erachtet wurde, so könnte die dem Beklagten nachträglich erwachsene Aufwertungslast von 24684 RM. an sich geeignet sein, eine wesentliche Erschütterung der Geschäftsgrundlage herbeizuführen. Hat den Beteiligten der Gedanke der Zahlung einer bestimmten Geldsumme vorgeschwebt und hat man an die Hingabe des Grundstücks an Erfüllungstatt gedacht, so würde auch dadurch eine Ausgleichspflicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Denn dieselben Gründe, die dazu geführt haben, die Aufwertung einer Barzahlung zuzulassen, wenn Leistung und Gegenleistung nachträglich infolge einer Gesetzesänderung in ein unbilliges Mißverhältnis geraten sind, können auch bei Hingabe an Erfüllungstatt zutreffen (RGZ. Bd. 132 S. 49), und daselbe hat auch für den Ausgleichsanspruch zu gelten.

Ob der Beklagten das Recht zugestanden werden müßte, vom Vergleich auf Grund etwaiger Ausgleichspflicht zurückzutreten (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 141), bedarf keiner Erörterung, da sie ein solches Recht bisher nicht in Anspruch genommen hat. . . Bei der Fassung des Antrages wird der Kläger zu berücksichtigen haben, daß die teilweise Befreiung von der Aufwertungsschuld auch in anderer Weise als durch Zahlung erfolgen kann.